

# Stichwort? Studienbeihilfe!

Eine Praxisbroschüre  
der Ombudsstelle für  
Studierende und der  
Studienbeihilfenbehörde

Stichwort?  
Studienbeihilfe!

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
Einleitung .....	5
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlage</b> .....	<b>8</b>
Studienförderungsgesetz (StudFG) .....	8
<b>3. Studienbeihilfe</b> .....	<b>8</b>
Allgemeine Voraussetzungen .....	8
Anspruchsdauer .....	9
Verlängerung der Anspruchsdauer .....	9
Behinderung .....	10
Fristen .....	11
Fristen bei der Antragstellung auf: .....	11
Fristen zur Vorlage des Studienerfolges .....	11
Rechtsmittelfristen .....	12
Höhe der Beihilfe .....	12
Zuverdienstgrenze .....	12
Rückzahlung .....	13
Studienerfolg / Leistungsnachweis .....	13
Studienunterstützung .....	14
Zuschüsse .....	14
Fahrtkostenzuschuss .....	15
Versicherungskostenbeitrag .....	15
Kinderbetreuungskostenzuschuss .....	15
Studienzuschuss .....	15
<b>4. Beihilfe &amp; Beruf</b> .....	<b>16</b>
SelbsterhalterInnen-Stipendium .....	16
Studienabschluss-Stipendium .....	16
<b>5. Beihilfe &amp; Ausland</b> .....	<b>17</b>
Mobilitätsstipendium .....	17

<b>6. Studieren mit Kind .....</b>	<b>19</b>
<b>7. Master- &amp; Doktoratsstudien.....</b>	<b>20</b>
Masterstudien .....	20
Doktoratsstudien / PhD-Studien.....	21
<b>8. Studienberechtigungs- und Zusatzprüfung .....</b>	<b>22</b>
Zuverdienstgrenze .....	22
Zuschüsse .....	22
Leistungsnachweis/Erfolg.....	23
Fristen.....	23
Rückzahlung.....	23
<b>9. Abfrage geförderter Studien nach StudFG .....</b>	<b>23</b>
<b>10. Oft gestellte Fragen .....</b>	<b>24</b>
<b>11. Besondere Förderungen der Bundesländer.....</b>	<b>31</b>
Wohnbeihilfe.....	31
Semsterticket.....	33

## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:

Ombudsstelle für Studierende

Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Herstellung: BMBWF

Stand: 1. März 2020

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: [cindy.keler@bmbwf.gv.at](mailto:cindy.keler@bmbwf.gv.at), per Telefon: 01-531 20-5544, per Fax: 01-531 20-995544

# Vorwort

Abbildung 1 Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann



Mit der Entscheidung, ein Studium zu absolvieren, rückt auch die Finanzierung dieses wichtigen Lebensabschnittes in den Mittelpunkt. Eine Reihe von direkten und indirekten Förderungen ermöglichen hochschulische Ausbildungen auch dann, wenn diese durch die familiäre und persönliche Einkommenssituation kaum möglich wäre. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung arbeitet konsequent an der Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden und fördert sowohl die Unterstützung und Stärkung der sozialen Durchmischung von Studierenden als auch die Anerkennung für hervorragende Studienleistungen. Neben der Familienbeihilfe sind hier vor allem Studienbeihilfe, Beihilfe für Studien im Ausland, Mobilitätsstipendien, Fahrtkostenzuschüsse, aber auch Leistungs- und Förderungsstipendien zu nennen.

Viel Erfolg bei der Bewerbung um eine finanzielle Unterstützung Ihres Studiums wünscht

**Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann**

**Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

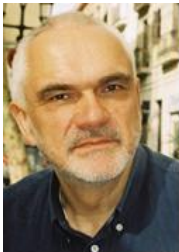
## Einleitung

Bereits mit Beginn der Tätigkeit der Studierendenanwaltschaft in den späten 1990er Jahren waren Studium und finanzielle Aspekte häufige Themen. Dieses Interesse hat sich auch nach der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ab 2012 als Schwerpunkt fortgesetzt. Es war daher der Ombudsstelle für Studierende ein großes Anliegen, eine spezielle „Stichwort“-Broschüre zum Thema möglicher finanziellen Förderungen für ein Studium zu erstellen. Aufgrund der Arten der verschiedenen Anliegen sind in der vorliegenden Broschüre die thematischen Einträge in enger Zusammenarbeit mit der Studienbeihilfenbehörde erstellt worden und sollen so als kompakte Erstinformationen dienen.

**Dr. Josef Leidenfrost**

**Leiter der Ombudsstelle für Studierende**

Abbildung 2 Dr. Josef Leidenfrost, MA



**RegR Lotte Redl**  
**Projektbeauftragte**

Abbildung 3 RegR Lotte Redl



**Dr. Alexander Egger**  
**Leiter der Studienbeihilfenbehörde**

Abbildung 4 Dr. Alexander Egger



# 1. Allgemeines

Die Studienbeihilfe ist die wichtigste Maßnahme der staatlichen Studienförderung. Gefördert werden Studien im Inland, aber auch Studienaufenthalte im Ausland. Bezieherinnen/Bezieher von Studienbeihilfe haben zudem Anspruch auf weitere Leistungen wie Fahrtkostenzuschüsse, Versicherungskostenbeiträge oder Studienunterstützungen, etc.

Für Personen, die vor Studienbeginn schon länger berufstätig waren und sich selbst erhalten haben, gibt es das sogenannte SelbsterhalterInnenstipendium.

Studierende, die neben dem Studium berufstätig waren, ihre Berufstätigkeit jedoch vorübergehend aufgeben möchten, um ihr Studium abzuschließen, können ein Studienabschluss-Stipendium beantragen. Auch für Studierende mit Kindern gibt es zahlreiche Regelungen, die die Finanzierung eines Studiums erleichtern sollen. Dazu zählt der Kinderbetreuungskostenzuschuss oder die Verlängerung der Anspruchsdauer.

Die Antragstellung ist einfach wie nie! Die Antragsformulare können jederzeit von der [Homepage der Studienbeihilfenbehörde](#) heruntergeladen werden. Mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte ist es auch möglich, den Antrag einfach online zu stellen. Für Fragen, stehen die MitarbeiterInnen der Stipendienstellen für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.



## 2. Gesetzliche Grundlage

### Studienförderungsgesetz (StudFG)

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen

Nach österreichischem Recht sind die Eltern von Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzukommen. Nur wenn die Eltern oder die/der Studierende selbst nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, soll die Studienförderung eingreifen.

## 3. Studienbeihilfe

### Allgemeine Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe sind:

Die/der Studierende muss

- sozial förderungswürdig sein. Bestimmungsfaktoren der sozialen Förderungswürdigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße.
- einen günstigen Studienerfolg nachweisen. Für das erste oder die ersten beiden Studiensemester ist die Aufnahme als ordentlicher Studierender nachzuweisen.
- spätestens bis zum Ende der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) müssen Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden. Da sonst die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen ist
- das jeweilige Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben (Stichtag: jeweiliger Semesterbeginn). Ausnahmeregelungen für Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums.

- die Wechselbestimmungen einhalten (Studium nicht mehr als zweimal und nicht später als nach dem jeweils zweiten Semester wechseln).
- die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) innerhalb der doppelten vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines Semesters absolviert haben.
- die besonderen Regelungen für ein Doktors- bzw. Masterstudium einhalten.
- im Falle eines Studienwechsels einen günstigen Studienerfolg aus dem Vorstudium nachweisen und
- darf noch keine gleichwertige Ausbildung (kein Bachelor-/Diplomstudium) im In- oder Ausland absolviert haben. Ausnahmen bestehen für Kurzstudien und Doktors- sowie Masterstudien.

## Anspruchsdauer

Unter "Anspruchsdauer" ist jener Zeitraum zu verstehen, für den maximal Studienbeihilfe bezogen werden kann.

Regelmäßig beträgt die Anspruchsdauer: die "gesetzlich vorgesehene Studienzeit" ("Mindeststudienzeit") + 1 weiteres Semester ("Toleranzsemester")

Diplomstudien: pro Studienabschnitt gibt es 1 Toleranzsemester

Bei Vorliegen bestimmter Gründe kann auf Ansuchen die Anspruchsdauer verlängert werden. Nähere Informationen sind unter "Verlängerung der Anspruchsdauer" zu finden.

## Verlängerung der Anspruchsdauer

Der wichtige Grund muss während des Studiums bzw. im betreffenden Studienabschnitt vorgelegen sein.

**Wichtige Gründe zur Verlängerung um ein oder mehrere Semester:**

- Schwangerschaft (Verlängerung ein Semester je Schwangerschaft)

- Pflege und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz im betreffenden Studienabschnitt/ Studium
- Behinderung (Grad der Behinderung mindestens 50 %)
- Krankheit (fachärztliche Bestätigung)
- unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis

### **Wichtige Gründe zur Verlängerung um ein Semester:**

- Studium im Ausland (Praktika im Ausland stellen keinen Verlängerungsgrund dar)
- zeitaufwändige Masterarbeit/ Diplomarbeit/ Dissertation
- außergewöhnliche Studienbelastung

### **Verlängerung der Anspruchsdauer für ÖH- Funktionärinnen und ÖH- Funktionäre:**

Voraussetzung ist ein Ansuchen an die zuständige Stipendienstelle unter Verwendung des Formblattes SB 9.

## **Behinderung**

Studierende mit Behinderung erhalten Studienbeihilfe.

- wenn allgemeine Voraussetzungen vorliegen
- Erhöhungsbeitrag je nach Art und Grad der Behinderung
- Verlängerung der Anspruchsdauer ( mindestens 50 % Behinderung) um zwei Semester
  - Achtung der jeweils erforderliche Studienerfolg muss rechtzeitig vorgelegt werden.
- Erhöhung der Altersgrenze bei Studienbeginn von 30 auf 35 Jahre.

## **Fristen**

Die Studienbeihilfe unterscheidet bei Fristen drei grundsätzliche Bereiche:

### **Fristen bei der Antragstellung auf:**

- Studienbeihilfe (Wintersemester: 20. September – 15. Dezember  
Sommersemester: 20. Februar – 15. Mai)
- Abänderungsantrag kann während des Bewilligungszeitraumes jederzeit gestellt werden
- Beihilfe für ein Auslandsstudium
- Anträge sind spätestens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums zu stellen.
- Studienabschluss-Stipendium
- Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt aber frühestens im Monat der Antragstellung. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.
- Achtung: Zeitpunkt, ab dem das Studienabschluss-Stipendium zuerkannt werden soll, kann selbst bestimmt werden.
- Verlängerung der Anspruchsdauer
- Anträge um ein weiteres Semester sind in der Antragsfrist auf Studienbeihilfe des auf die Anspruchsdauer unmittelbar folgenden Semesters zu stellen.

### **Fristen zur Vorlage des Studienerfolges**

Studierende, die in den ersten beiden Semestern (im ersten Ausbildungsjahr), in den ersten beiden Semestern eines Masterstudiums oder in den ersten beiden Semestern eines Doktoratsstudiums Studienbeihilfe bezogen haben, müssen spätestens bis zum Ende der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist die Hälfte des jeweiligen günstigen Studienerfolges vorlegen, damit sie die erhaltene Studienbeihilfe nicht zurückzahlen müssen. Besondere Regelungen gelten für die Auslandsbeihilfe und das Studienabschluss- Stipendium.

## Rechtsmittelfristen

Studierende, die der Meinung sind, dass die Stipendienstelle zu Unrecht nicht in ihrem Sinne entschieden hat, haben die Möglichkeit, dies im sogenannten Rechtsmittelverfahren geltend zu machen.

- Vorstellung gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides. (Vorstellung = Bezeichnung des Rechtsmittels im Studienbeihilfenverfahren)
- Beschwerde gegen Bescheide des Senates der Studienbeihilfenbehörde binnen vier Wochen ab Zustellung (schriftlich bei der jeweiligen Stipendienstelle).

## Höhe der Beihilfe

Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe wird von einem fixen Betrag ausgegangen (sogenannte "Höchststudienbeihilfe").

Nähere Informationen zur Höhe der Beihilfe finden Sie auf der [Homepage der Studienbeihilfenbehörde](#) bzw. erhalten diese bei der für Sie zuständigen Stipendienstelle.

## Zuverdienstgrenze

Studierende dürfen neben der Studienbeihilfe "dazu verdienen". Dabei sollten jedoch folgende Regelungen beachtet werden:

- Das Einkommen vor dem Beihilfenbezug hat keine Auswirkung auf die Höhe der laufenden Studienbeihilfe.
- Die Zuverdienstgrenze beträgt grundsätzlich € 10.000,- jährlich. Diese kann sich auch erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 3.000,- je Kind)
- Die Studienbeihilfe wird nur vom Einkommen, das die/der Studierende parallel zur Beihilfe bezieht, gekürzt–sofern die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

- Wird nicht während des ganzen Kalenderjahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Zuverdienstgrenze entsprechend (Aliquotierung).
- Die Berücksichtigung des Einkommens des/der Studierende erfolgt auf Grund der Einschätzung über das erwartete Einkommen.

Liegen alle Einkommensdaten des abgelaufenen Kalenderjahres vor (werden vom Bundesrechenzentrum übermittelt), kommt es zu einer abschließenden Berechnung der Studienbeihilfe.

(Allenfalls Kürzung bzw. Rückzahlung oder Nachzahlung der Studienbeihilfe).

## Rückzahlung

Um Rückzahlungen möglichst zu vermeiden, melden Sie bitte jeden Sachverhalt, der zu einem Ruhen oder Erlöschen Ihres Anspruches führt. (Zum Beispiel Studienwechsel, Wechsel des Studienortes Studienabbruch, Studienabschluss, Studienunterbrechung,...)

- Vorlage des entsprechenden (halben) Studienerfolges in der Antragsfrist des 3. inskribierten Semesters
- Nach den ersten beiden Semestern (auch wenn Beihilfe erst ab 2. Semester bezogen bzw. nach 1. Semester Studium abgebrochen wurde)
- nach den ersten beiden Semestern des Masters bzw. Doktoratsstudiums
- nach Abschluss eines Auslandsstudiums (innerhalb der folgenden Antragsfrist)
- bei Studienabschluss-Stipendium spätestens 12 Monate nach letzter Auszahlung muss Abschluss nachgewiesen werden

## Studienerfolg / Leistungsnachweis

Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe ist u.a. der Nachweis eines günstigen Studienerfolges / Leistungsnachweises.

Dieser ist an den einzelnen Bildungseinrichtungen in verschiedenen Phasen des Studiums im jeweils unterschiedlichen Ausmaß durch positiv absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen.

Nähere Angaben dazu finden Sie auf der [Homepage der Studienbeihilfenbehörde](#).

## Studienunterstützung

Studienunterstützungen sind insbesondere vorgesehen:

- Zur Förderung in sozialen und besonderen Härtesituationen, wenn grundsätzlich Anspruch auf Studienbeihilfe besteht und entsprechender Studienverlauf vorliegt, kann um Studienunterstützung als finanzieller Ausgleich für studienbezogene Kosten angesucht werden.

Formulare für Ansuchen erhalten Studierende beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abt. IV/12, Minoritenplatz 5, 1010 Wien; E-Mail: [sus@bmbwf.gv.at](mailto:sus@bmbwf.gv.at) oder an ihrer zuständigen Stipendienstelle

- Zur Förderung von Studierenden an nichtösterreichischen Fernuniversitäten und Fernhochschulen, mit denen eine Kooperation mit einer anerkannten postsekundären österreichischen Bildungseinrichtung besteht.
- Zur Förderung besonderer Studienleistungen—in Form des
  - Würdigungspreises
  - Award of Excellence und der
  - Exzellenzstipendien.

Die Vorschläge für die Vergabe der Preise werden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von den Universitäten bzw. der Fachhochschulkonferenz unterbreitet.

## Zuschüsse

Neben der Studienbeihilfe enthält das Studienförderungsgesetz eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Studienfinanzierung.

## **Fahrtkostenzuschuss**

ersetzt für Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher einen Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen (allgemeiner Fahrtkostenzuschuss, Pendlerzuschuss und Heimfahrtzuschuss).

## **Versicherungskostenbeitrag**

Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Versicherungskostenbeitrag in der Höhe von € 19,- für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 76 Abs. 1 ASVG besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat.

## **Kinderbetreuungskostenzuschuss**

Für Studierende, die

- in der Studienabschlussphase und
- sozial förderungswürdig sind
- und Kinder zu betreuen haben

Der Zuschuss wird für die bis zum Studienabschluss benötigte Dauer, längstens jedoch für 18 Monate, gewährt.

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

## **Studienzuschuss**

Nur für Studierende, die für das geförderte Studium einen Studienbeitrag zahlen müssen (jährlich € 726,72)

Antragstellung, Vorlage des Studienerfolges, Rückzahlung, etc. analog zur Antragsstellung / Bezug der Studienbeihilfe.



## 4. Beihilfe & Beruf

### SelbsterhalterInnen-Stipendium

ist Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens € 8.580,- jährlich „selbst erhalten“ haben.

Das elterliche Einkommen wird nicht berücksichtigt, jedoch das Einkommen des/der Ehepartner/in beziehungsweise der eingetragenen Partner.

### Studienabschluss-Stipendium

für Studierende, denen nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen (Diplomarbeit/Masterarbeit muss bereits begonnen sein).

Nicht vorgesehen für ein Doktoratsstudium.

- Zuerkennung für maximal 18 Monate (endet jedoch beim Studienabschluss)
- kann nur einmal gewährt werden (zum Beispiel, wenn für das Bachelorstudium kein Anspruch für das Masterstudium)

## 5. Beihilfe & Ausland

- Für Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen des geförderten Studiums ein (oder auch mehrere) Auslandssemester absolvieren,
- zusätzlich zur Inlandsbeihilfe, Auslandsbeihilfe (BAS) zwischen einem und 12 Monaten
- Antrag ist spätestens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums zu stellen
- Achtung: Praktika im Ausland werden nicht gefördert!
- abhängig von den jeweiligen Lebenshaltungs- und Studienkosten im Gastland. (Höhe ist in einer eigenen Verordnung geregelt)
- ab Mindestdauer von einem Monat
- Für die ersten beiden Semester eines Bachelorstudiums keine Auslandsbeihilfe

Nach Ende des Auslandsstudiums ist spätestens in der Antragsfrist des folgenden Semesters ein Studienerfolgsnachweis zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung bei der Stipendienstelle vorzulegen.

Zusätzlich zur Auslandsbeihilfe gibt es zwei weitere Fördermaßnahmen:

- das Sprachstipendium zur Finanzierung eines mindestens zwei Wochen dauernden Sprachkurses (muss Vorbereitung auf das geförderte Auslandsstudium sein) und den Reisekostenzuschuss. (zur Abdeckung der Reisekosten für das Auslandsstudium)

### Mobilitätsstipendium

für ein zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betriebenes Studium.

- jährliches Ansuchen erforderlich! Örtlich zuständig ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist.

### **Voraussetzungen sind**

- Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule betrieben. (Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium.)
- Es wurde noch kein Studium abgeschlossen. Ausnahme: trotz abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden.
- Es darf gleichzeitig kein Studium in Österreich betrieben oder eine sonstige Förderung nach dem Studienförderungsgesetz bezogen werden.
- Kriterien für die Bewilligung analog zur Studienbeihilfe

### **Höhe des Mobilitätsstipendiums**

orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe für "auswärtig Studierende".

### **Leistungsnachweis/Erfolg**

- Auszahlung im ersten Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten.
- ab dem zweiten Studienjahr entsprechender Erfolgsnachweis (ECTS Punkte) aus dem ersten Studienjahr.

### **Antragsfrist**

Ansuchen um ein Mobilitätsstipendium können bereits im Voraus ab 1. März des Jahres, in dem das Studienjahr beginnt, bis zum 31. Juli des Folgejahres gestellt werden.

## 6. Studieren mit Kind

Die Studienförderung bietet folgende begünstigende Regelungen für studierende Mütter und Väter (für letztere gelten diese Regelungen allerdings nur dann, wenn sie entweder mit der Kindesmutter verheiratet sind oder die gemeinsame Obsorge mit der Kindesmutter genehmigt wurde):

- Die höchstmögliche Studienbeihilfe (inklusive 12%-igen Erhöhungszuschlages) beträgt € 9.610,- jährlich (€ 801,- monatlich).
- Zusätzlich erhöht sich die Studienbeihilfe um € 112,- monatlich pro Kind.
- Für Studierende mit Kind erhöht sich die zulässige Altersgrenze (Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres–Stichtag: jeweiliger Semesterbeginn) um 5 Jahre.
- Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe:

um bis zu zwei Semester je Kind bei: Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Erreichung des sechsten Lebensjahres während des Studiums

um ein Semester; bei Schwangerschaft während des Studiums

### **Kinderbetreuungskostenzuschuss**

Studierende in der Studienabschlussphase, die sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

Der Zuschuss wird für die bis zum Studienabschluss benötigte Dauer, längstens jedoch für 18 Monate, gewährt und beträgt pauschal höchstens € 150,- monatlich je Kind. Ansuchen können bei Ihrer Stipendienstelle eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

### **Zuverdienstgrenze**

erhöht sich pro Kalenderjahr, abhängig vom Alter des Kindes in folgendem Ausmaß:

für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um € 3.000,-

für jedes Kind zwischen 6 und 14 Jahren um € 4.400,-

für jedes Kind zwischen 14 und 18 Jahren um € 5.200,-

für jedes noch in Ausbildung befindliche Kind über 18 Jahren um € 6.720,- bzw. um € 9.610,- (falls Kind auswärtig studiert)

Voraussetzung für die Erhöhung der Zuverdienstgrenze ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind. Eine Obsorgepflicht muss nicht vorliegen.

## 7. Master- & Doktoratsstudien

Die Kriterien für den Erhalt einer Studienbeihilfe für die weiterführenden Master- bzw. Doktoratsstudien sind etwas anders als zu Studienbeginn (Bachelor- oder Diplomstudien).

### Masterstudien

Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aufnahme spätestens 30 Monate nach erstmaligen Abschluss eines Bachelorstudiums (nicht in die Frist eingerechnet: Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz, Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit und unvorhergesehenes / unabwendbares Ereignis).
- Beginn vor Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern das Bachelorstudium vor Erreichung der für das Bachelorstudium geltenden Altersgrenze (regelmäßig vor Vollendung des 30. Lebensjahres) begonnen worden ist (Stichtag: jeweiliger Semesterbeginn).
- Die gesetzliche Studienzeit für das Bachelorstudium darf um nicht mehr als drei Semester überschritten werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die ohne Verschulden der/des Studierenden die Studienverzögerung verursacht haben, kann die Studienzeitüberschreitung nachgesehen werden.
- Als günstiger Studienerfolg für den Weiterbezug der Studienbeihilfe ab dem dritten Semester müssen zehn

Semesterstunden oder 20 ECTS-Punkte aus dem geförderten Masterstudium nachgewiesen werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie bezüglich Studienerfolg die Sonderregelungen für Studierende an Privatuniversitäten (jährlich 30 ECTS).

## **Doktoratsstudien / PhD-Studien**

Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen müssen für ein Doktoratsstudium auch folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss aufbauend auf ein Diplomstudium, Masterstudium oder einen Fachhochschul-Studiengang sein
- Aufnahme spätestens 12 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums (Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz, Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit und unvorhergesehenes / unabwendbares Ereignis werden nicht eingerechnet).
- Beginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Ausnahmen (vor Vollendung des 35. Lebensjahres) gelten für Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter, für Studierende mit Sorgepflichten und Studierende mit Behinderung.
- Einhaltung der gesetzlichen Studienzeiten aus den vorangegangenen Studien (Diplom-, Master-Bachelorstudium)
- Nachweis eines günstigen Studienerfolg für den Weiterbezug ab dem dritten Semester (sechs Semesterstunden oder zwölf ECTS-Punkte), nach dem sechsten Semester Bestätigung des Dissertationsbetreuers über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Sonderregelungen für Studierende an Privatuniversitäten.

## 8. Studienberechtigungs- und Zusatzprüfung

Neben ordentlichen Studierenden haben auch Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, bereits die Möglichkeit, eine Studienbeihilfe zu bekommen.

Voraussetzungen für die Zuerkennung sind:

- Soziale Förderungswürdigkeit
- Die Altersgrenze von 30 Jahren bei Studienbeginn darf nicht überschritten sein (Ausnahmen bei SelbsterhalterInnen, Studierende mit Kinder/n, Studierende mit Behinderung).
- noch keine Studienberechtigung für ein ordentliches Studium bzw. noch keine Zugangsberechtigung zum Fachhochschul-Bachelorstudiengang
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (für Ausländer und Staatenlose)

Hinweis: Nach erfolgreicher Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung/Zusatzprüfung kann für ein anschließendes ordentliches Studium (Beginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres, in Ausnahmefällen eventuell auch 35. Lebensjahres) Studienbeihilfe beantragt werden.

### Zuverdienstgrenze

Es gilt die allgemeine Zuverdienstgrenze von € 10.000,- jährlich.

### Zuschüsse

Die Gleichstellung bezieht sich nur auf den Anspruch auf Studienbeihilfe. Sonstige Fördermaßnahmen (Fahrtkostenzuschuss, Versicherungskostenbeitrag, u.ä.) kommen für diese Personengruppe nicht in Betracht.

## Leistungsnachweis/Erfolg

Voraussetzung für den Erhalt einer Studienbeihilfe für ein anschließendes ordentliches Studium ist die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung/Zusatzprüfung.

## Fristen

Beachten Sie unbedingt die jeweiligen Fristen- insbesondere die Antragsfristen (20. September – 15. Dezember beziehungsweise 20. Februar – 15. Mai) und die Fristen zum Nachweis des Studienerfolges. (Innerhalb der Antragsfrist des auf den Ablauf des Zuerkennungszeitraumes folgenden Semesters).

## Rückzahlung

Wird kein Nachweis oder weniger als die Hälfte von den zu absolvierenden Prüfungsfächer vorgelegt; ist die bezogene Studienbeihilfe zurückzuzahlen.

## 9. Abfrage geförderter Studien nach StudFG

Mit Hilfe der Online-Abfrage auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde, (gegliedert nach Studienort, Bildungseinrichtung und Studienrichtung) können Sie geförderte Studien und die Anspruchsdauer abfragen. Bitte beachten Sie, dass die Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit erfolgen. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Stipendienstellen zur Verfügung.



## 10. Oft gestellte Fragen

### Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für den Bezug der Studienbeihilfe vorliegen?

- Finanzielle Förderungswürdigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß Studienförderungsgesetz
- Inskription/ Zulassung zu einem ordentlichen Studium (Einzahlung ÖH-Beitrag) oder Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung/ Zusatzprüfung
- Studienerfolg
- Das Studium darf nicht zu oft und nicht zu spät gewechselt werden
- Kein Studienabschluss oder Abschluss einer anderen gleichwertigen Ausbildung. Ausnahmen: unter bestimmten Voraussetzungen Förderung eines Masterstudiums nach Abschluss eines Bachelorstudiums beziehungsweise Förderung eines Doktoratsstudiums nach Abschluss eines Masters/ Diplomstudiums
- Altersgrenze: Jedes neu begonnene Studium muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Altersgrenze um maximal 5 Jahre angehoben werden: bei SelbsterhalterInnen, Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind(ern), Studierenden im Masterstudium. In diesen Fällen muss das Studium vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen werden.

### Was zählt als Einkommen?

Es wird sowohl inländisches als auch ausländisches Einkommen berücksichtigt, zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit inkl. Sonderzahlungen,
- Überstunden, Abfertigung, Prämien, Auszahlung aus Vorsorgekassen
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkommen aus Gewerbebetrieb
- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Freier Dienstvertrag, Werkvertrag
- Dienstleistungsscheck
- Alterspension, Witwen/Witwerpension, Waisenpension
- AMS- Bezüge (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld,...)
- Übergangsgeld, Rehabilitationsgeld, Krankengeld
- Renten
- Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld
- Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz

### **Wird bei der Studienbeihilfe das Brutto oder Netto Einkommen berücksichtigt?**

Beim Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes handelt es sich um das jährliche Bruttoeinkommen inklusive Sonderzahlungen minus Sozialversicherungsbeiträge, minus Sonderausgaben- und Werbungskosten(pauschale).

### **Wie hoch darf das Einkommen der Eltern sein, um Studienbeihilfe zu bekommen?**

Eine rechtlich verbindliche Auskunft über den Anspruch und die Höhe der Studienbeihilfe gibt alleine der Bescheid der Studienbeihilfenbehörde über die Bewilligung oder Abweisung der Studienbeihilfe. Mit dem Stipendienrechner auf der [Homepage der Arbeiterkammer Linz](#) kann unverbindlich die Höhe der Studienbeihilfe berechnet werden. Das Ergebnis hat informativen Charakter und ist abhängig von der Genauigkeit Ihrer eingegebenen Daten.

### **Wie viele Jahre des Selbsterhaltes muss ich vorlegen?**

Die allgemeine Altersgrenze erhöht sich, wenn mehr als vier Jahre Selbsterhalt nachgewiesen werden:

Alter zu Studienbeginn; erforderlicher Selbsterhalt

bis 29 Jahre; 4 Jahre

34 Jahre; 9 Jahre

ab 35 Jahre; Altersgrenze überschritten

**Was kann man tun, wenn kein Kontakt zu den Eltern besteht?  
Brauch ich trotzdem das Datenblatt SB3?**

Grundsätzlich sind die Antragsteller und Antragstellerinnen gem. § 40 StudFG (Studienförderungsgesetz) dazu verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen beziehungsweise auf Verlangen vorzulegen. Ist dies nicht möglich oder aus guten Gründen nicht zumutbar, kann ein Antrag gestellt werden, dass die Studienbeihilfenbehörde die notwendigen Unterlagen von Amtswegen besorgt. Hierfür gibt es bei den Stipendienstellen ein eigenes Formular. Das Formblatt SB3 kann Antragsteller / Antragstellerin selbst unterschreiben.

**Darf man bei Bezug von Studienbeihilfe etwas (wie viel) dazuverdienen?**

Die Zuverdienstgrenze liegt grundsätzlich bei 10.000 € im Kalenderjahr. Wird nicht während des ganzen Kalenderjahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Zuverdienstgrenze entsprechend (Aliquotierung). Sonderzahlungen wie zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld werden jedenfalls berücksichtigt

Die Zuverdienstgrenze kann sich auch erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird.

**Welcher (günstige) Studienerfolg ist für Bezug der Studienbeihilfe zu erbringen? (Wie viele ECTS / SWS?)**

Studienerfolg an Universitäten und Fachhochschulen:

**Bachelor-/Diplomstudien:**

nach dem 2. Semester: 30 ECTS-Punkte oder 14 Semesterstunden;  
nach dem 6. Semester (des ersten Abschnittes): 90 ECTS-Punkte oder 42 Semesterstunden

**Masterstudien:**

nach dem 2. Semester: 20 ECTS-Punkte oder 10 Semesterstunden  
nach dem 6. Semester 90 ECTS- Punkte oder 42 Semesterstunden

**Doktoratsstudien / PhD Studien:**

nach dem 2. Semester: 12 ECTS-Punkte oder 6 Semesterstunden;  
nach dem 6. Semester: Bestätigung des Dissertationsbetreuers über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation.

## **Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten:**

30 ECTS-Punkte aus den beiden vorangegangenen Semestern.

### **Was sind ECTS/ SWS?**

Für die Absolvierung positiver Prüfungen erhalten Sie ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden (SWS).

ECTS-Punkte sind eine einheitliche Maßeinheit für Studienleistungen im europäischen Hochschulraum. Die ECTS-Punkte ergeben sich aus der geschätzten Zeit/dem geschätzten Arbeitspensum, die eine durchschnittliche Studierende/ein durchschnittlicher Studierender für die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen, Module etc. braucht.

Semesterwochenstunden (SWS) sind die Anzahl der Stunden einer Lehrveranstaltung, die eine Studierende/ein Studierender in einem Semester pro Woche besucht. ECTS-Punkte und Semesterwochenstunden (SWS) werden im Studienplan (Curriculum) jeder Studienrichtung festgelegt.

Für Studien an Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen sind nach jedem Studienjahr 30 ECTS-Punkte nachzuweisen.

### **Wann ist Studienbeihilfe zurückzuzahlen und warum?**

- Wenn kein Mindeststudienenerfolg nach dem 2. Semester erreicht wurde (= Hälfte des günstigen Studienenerfolgs),
- bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze der Übergenuß
- wenn nach dem Ruhen/Erlöschen des Anspruchs noch Beihilfe ausbezahlt wurden
- bei unvollständigen oder unwahren Angaben

### **Wann und wie oft darf ich das Studium wechseln?**

- insgesamt zweimal,
- wenn das vorangegangene Studium nicht mehr als zwei Semester inskribiert wurde

Wenn während des Zuerkennungszeitraums die Studienrichtung oder die Bildungseinrichtung gewechselt wird, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe. Für die neue Studienrichtung ist erneut ein persönlicher Antrag zu stellen. Wenn Sie einen

Studienwechsel planen, setzen Sie sich bezüglich der Bedingungen des Studienerfolges in Folge eines Studienwechsels mit der zuständigen Stipendienstelle in Verbindung.

### **Wann wird die Studienbeihilfe ausbezahlt?**

Generell kann kein genaues Datum festgelegt werden, da die Auszahlung je nach Antragsstellung, Bearbeitung und Fertigstellung des Bescheides bei jeder Studierenden/ jedem Studierenden unterschiedlich erfolgt.

Zu beachten:

Die Auszahlung der Studienbeihilfe endet in der Regel nach zwei Semestern. Danach erfolgt die neuerliche Antragsstellung jährlich und automatisch durch die Stipendienstelle (Systemantrag).

Ein neuerlicher Antrag durch die Studierenden ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Änderung des Studiums sowie der Bildungseinrichtung
- wenn der Anspruch auf Studienbeihilfe (vorübergehend) erlischt

### **Wie wird mein Bescheid zugestellt?**

Die E-Zustellung ermöglicht es Ihnen, Bescheide der Studienbeihilfenbehörde elektronisch zu empfangen. Dafür melden Sie sich bitte mit Hilfe ihrer Handy-Signatur auf der [Homepage Österreich.gv.at](#) an.

Falls kein elektronisches Postfach vorhanden ist, erfolgt die Zustellung auf dem Postweg.

### **Ich beziehe Studienbeihilfe, welche Änderungen soll ich bekanntgeben?**

Bitte melden Sie maßgebliche Änderungen während des Bezuges der Studienbeihilfe:

- neue Adresse
- Geburt eines eigenen Kindes/ Geschwister
- Heirat/ Verpartnerung/ Scheidung/ Todesfall
- Tod eines Elternteils/ Ehegattin/ Ehegatte
- neue Bankverbindung mittels Formular FB09-24
- E- Mail- Adresse

- Studienabbruch,-wechsel,-abschluss
- Studienunterbrechung
- Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bzw.
- Dienste nach dem Freiwilligengesetz
- Studienbeginn der Geschwister

**Bekomme ich die Studienbeihilfe in den Ferien ausbezahlt?**

Ja, die Studienbeihilfe wird 12- mal im Jahr ausbezahlt.

**Ich habe mein Studium abgeschlossen, was muss ich tun?**

Geben Sie uns den Studienabschluss, binnen zwei Wochen, schriftlich bekannt.

**Bin ich durch die Studienbeihilfe versichert?**

Nein, nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkassa.

**Muss ich die Studienbeihilfe beim Finanzamt versteuern?**

Nein, alle Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz sind steuerfrei.

**Wie erhalte ich eine Bestätigung, dass ich keine Studienbeihilfe bekomme?**

Stellen Sie einen Antrag auf Studienbeihilfe, um einen Bescheid zu erhalten. Diesen können Sie als Nachweis bei anderen Stellen/Behörden vorlegen.

**Wann soll ich den Antrag auf Studienbeihilfe stellen?**

Im Wintersemester: 20. September – 15. Dezember

Im Sommersemester: 20. Februar – 15. Mai

**Wie kann ich einen Antrag auf Studienbeihilfe stellen?**

Online Antrag mittels Handy-Signatur oder PDF Formulare

(siehe Homepage der Studienbeihilfenbehörde) per Post oder persönlich während der Öffnungszeiten.

**Soll ich jedes Semester oder jährlich einen Antrag auf Studienbeihilfe stellen?**

Studienbeihilfe/Studienzuschuss wird grundsätzlich für zwei Semester zuerkannt. Durch den Systemantrag ist es nur mehr zu Studienbeginn erforderlich einen Antrag zu stellen. Die neuerliche

Antragsstellung erfolgt jährlich und automatisch durch die Stipendienstelle.

Ein neuer Antrag ist zu stellen:

- bei Änderung des Studiums sowie der Bildungseinrichtung
- wenn der Anspruch auf Studienbeihilfe (vorübergehend) erlischt

**Ich habe keinen Kontakt zu meiner Mutter bzw. meinem Vater. Brauche ich das Datenblatt trotzdem?**

Ja. Das Formular SB3 muss nicht vom Elternteil, sondern kann auch von der Antragstellerin/von dem Antragssteller selbst unterschrieben werden.

**Zählen der Präsenz/Ausbildungs/Zivildienst oder der Dienst nach dem Freiwilligengesetz zum Selbsterhalt?**

Ja.

**Welche Förderungen kann ich von der Stipendienstelle zusätzlich zur Studienbeihilfe bekommen?**

- Fahrtkostenzuschuss
- Studienzuschuss
- Beihilfe für ein Auslandsstudium, Reisekostenzuschuss,
- Sprachstipendium
- Versicherungskostenbeitrag
- Kinderbetreuungskostenzuschuss

# 11. Besondere Förderungen der Bundesländer

## Wohnbeihilfe

Dieser wird von der betreffenden Landesregierung vergeben:

### **Burgenland**

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Telefon 057/600 DW 2800

[Homepage Land Burgenland](#)

### **Kärnten**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4–Soziale Sicherheit  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel: 050 536-14538; Fax: 050 536-14900

E-Mail: [abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at)

[Homepage Land Kärnten](#)

### **Niederösterreich**

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung  
Landhausplatz 1, Haus 7A, 3109 St. Pölten

E-Mail: [post.f2auskunft@noel.gv.at](mailto:post.f2auskunft@noel.gv.at)

Tel: 02742/22133; Fax: 02742/9005-15800

[Homepage Land Niederösterreich](#)

### **Oberösterreich**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion  
Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung  
Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: (+43 732) 77 20-141 40; Fax (+43 732) 77 20-21 43 95

E-Mail [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

[Homepage Land Oberösterreich](#)



## **Salzburg**

Land Salzburg, Wohnbauförderungsabteilung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 8042 3000

[Homepage Land Salzburg](#)

## **Steiermark**

Land Steiermark, Referat Beihilfen und Sozialservice

Tel: 0316/877-3748

E-Mail: [beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at](mailto:beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at)

[Homepage Land Steiermark](#)

## **Tirol**

Land Tirol, Abteilung Wohnbauförderung

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefon +43 512 508 2732; Fax +43 512 508 742735

E-Mail [wohnbaufoerderung@tirol.gv.at](mailto:wohnbaufoerderung@tirol.gv.at)

[Homepage Land Tirol](#)

## **Vorarlberg**

Land Vorarlberg,

Landhaus, 6900 Bregenz

T +43 5574 511 8080; F +43 5574 511 923495

E-Mail: [wohnen@vorarlberg.at](mailto:wohnen@vorarlberg.at)

[Homepage Land Vorarlberg](#)

## **Wien**

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche

Angelegenheiten (Magistratsabteilung 50)

[Homepage Stadt Wien](#)

# Semsterticket

Hinweise für die Einreichung:

## **Burgenland**

Studierende (Hauptwohnsitz im Burgenland), die in einem anderen Bundesland ein Studium absolvieren, erhalten Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

Kontakt: Tel.: 057-600/2287 oder DW 2862

[Homepage Land Burgenland](#)

## **Kärnten**

Die Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien bieten Studierenden eine Semesterfahrkarte an. Weitere Informationen unter:

[Homepage Kärntner Linien](#)

## **Niederösterreich**

Niederösterreichische Studierende, (ordentliche HörerInnen), erhalten vom Land Niederösterreich und den niederösterreichischen Gemeinden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres (26. Geburtstag) pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum, vom oder am Studienort ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird. Mehr Informationen auf der [Homepage NOE.gv.at](#).

## **Oberösterreich**

Für ordentliche Studierende mit Wohnsitz und Studienort in OÖ, ausgenommen Wohn- und Studienort innerhalb der Kernzone Linz oder Steyr, gibt es die OÖVV Semesterkarte. Sie berechtigt für Fahrten auf der Strecke zwischen Wohn- und Studienort (beide müssen in Oberösterreich liegen) für 5 Monate. Mehr Informationen auf der [Homepage Oberösterreich Verkehrsverbund](#).

## **Salzburg**

Mit der StudentCARD bietet die Salzburger Verkehrsverbund

GmbH den Studierenden eine mehr als 50 Prozent günstigere Alternative zu vergleichbaren Normalpreiskarten. Über die Bestellplattform [www.salzburg-verkehr.at/bestellung](http://www.salzburg-verkehr.at/bestellung) kann die StudentCARD bestellt werden.

### **Steiermark**

Das Top-Ticket Studierende gibt es jeweils für ein Semester, ist sechs Monate gültig, und somit auch in der vorlesungsfreien Zeit. Mehr Informationen auf der [Homepage Verbundlinie Steiermark](#).

### **Tirol**

Der Verkehrsverbund Tirol bietet Semester-Tickets an, diese sind für 6 Monate gültig. Das Ticket kann über das VVT- oder IVB-KundInnencenter oder per Email an [info@vvt.at](mailto:info@vvt.at) erworben werden.

### **VORARLBERG**

StudentInnen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr erhalten Jahreskarten zum Sparpreis. Die Kombination der VVV-Jugendkarte und der Semesterkarte des VVT berechtigt künftig zur Fahrt vom Bodensee bis zu den Lienzer Dolomiten und beinhaltet neu auch alle Busse und Straßenbahnen in Innsbruck. Mehr Information auf der [Homepage VMobile](#).

### **Wien**

Die Semesterkarte ist fünf Monate gültig: 1. September bis 31. Jänner; 1. Februar bis 30. Juni. Für die Monate Juli und August können Studierende eine Ferienmonatskarte lösen. Mehr Informationen auf der [Homepage der Wiener Linien](#).

